

## Finanzreglement

Das Finanzreglement regelt gemäss Statuten (Art. 11 und Art. 19) alle finanziellen Belange des Schweizer Vereins Textilfachleute (SVTF) nach aussen und gegenüber ihren Vorstands- und Kommissionsmitgliedern.

### 1. Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigungen

Die Vertretung des SVTF nach aussen in finanziellen Belangen werden vom amtierenden Kassier und von der Geschäftsstelle wahrgenommen, dies vor allem gegenüber Behörden, Banken und anderen finanziellen Institutionen.

Die Zeichnungsberechtigungen sind wie folgt geregelt:

- **Der Kassier** hat gegenüber Behörden (sofern notwendig) die Einzelunterschrift. Gegenüber Banken und anderen finanziellen Institutionen hat er die Unterschrift zu Zweien.
- **Die Geschäftsstelle (Sekretariat)** hat gegenüber Behörden (sofern notwendig) die Einzelunterschrift. Gegenüber Banken und anderen finanziellen Institutionen hat sie die Unterschrift zu Zweien.

### 2. Mitgliederbeitrag

Alle Mitglieder, inklusive Kommissionsmitglieder, haben den ordentlichen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Kategorie zu entrichten.

Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren sind vom Jahresbeitrag befreit.

### 3. Entschädigungen an Vorstandsmitglieder (VM) und Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen erhalten jährlich eine Entschädigung zur Abdeckung ihrer Auslagen und als Entgelt für Ihre Arbeit.

Die Höhe der entsprechenden Entschädigungen wird durch den Vorstand bestimmt. Die Entschädigungen für Vorstandsmitglieder bestehen aus einer Grundpauschale und einem aufwandbezogenen Zusatzentgelt. Die Grundpauschale deckt die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und die

allgemeine Vorstandsarbeit ab. Für die Berechnung der Zusatzentgelte soll grundsätzlich mit einem Ansatz von CHF 50.00 pro Stunde gerechnet werden.

Die Entschädigungen werden am Ende eines Vereinsjahrs ausbezahlt. Für Vorstands- und Kommissionsmitglieder, die während eines Vereinsjahres ausgetreten sind, besteht kein pro rata Anspruch.

Die festgelegten Entschädigungen für VM betragen derzeit:

- *Grundpauschale für Vorstandsmitglieder* CHF 500.-- pro Jahr.
- *Zusatzentgelt für den Präsidenten:* CHF 1500.-- pro Jahr
- *Zusatzentgelt für den Kassier:* CHF 3000.-- pro Jahr
- *Zusatzentgelt für die Geschäftsstelle:* CHF 4000.-- pro Jahr
- *Zusatzentgelt für GV-Organisation:* CHF 1500.-- pro Jahr
- *Zusatzentgelt für das Führen der Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen* CHF 1000.-- pro Jahr

Die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder betragen derzeit:

- *Für Kommissionsmitglieder (keine VM):* CHF 50.-- pro Sitzung.
- *Kursorganisator (keine VM):* CHF 250.-- pro Organisation
- *Mithilfe an Veranstaltung:* CHF 150.-- pro Halbtage

#### **4. Entschädigungen an hinzugezogene Mitarbeiter**

Die ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder beantragen an einer Vorstandssitzung die Entschädigung für hinzugezogene Mitarbeiter. Sofern sich keine andere Regelung aufdrängt, soll auch bei hinzugezogenen Mitarbeitern mit einem Ansatz von CHF 50.00 pro Stunde gerechnet werden.

#### **5. Spesenentschädigungen**

##### **a) Reisekosten**

Reisekosten sind durch die Entschädigungen an Vorstands- und Kommissionsmitglieder (Ziffer 3) abgedeckt. Sie werden nur in Ausnahmefällen übernommen und müssen vom Vorstand bewilligt werden.

Die Reisekosten der Revisoren werden wie folgt vergütet:

- Bei Reise mit dem Zug: Billet 2. Klasse
- Bei Reise mit dem Auto: CHF 0.70 / km

##### **b) Verpflegungskosten**

Verpflegungskosten werden nur in Ausnahmefällen vergütet und müssen vom Vorstand bewilligt werden. Bei ganz- oder mehrtägigen Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich.

Die Vorstandssitzungen können mit einem gemeinsamen Essen zu Lasten der SVTF-Kasse abgeschlossen werden.

Den Vorstandsmitgliedern wird das Essen an der GV aus der SVTF-Kasse bezahlt.

Die ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder können mit ihren Kommissionsmitgliedern pro Jahr ein gemeinsames Essen zu Lasten der SVTF-Kasse durchführen.

In der Regel wird die Rechnungsrevision mit einem gemeinsamen Essen (Kassier und Revisoren) abgeschlossen.

#### **c) Übrige Spesen**

Spesen wie Porti, Drucksachen, Fotokopien, Verbrauchsmaterialien etc., die in den einzelnen Ressorts für Veranstaltungen, Seminare etc. anfallen, werden zu 100% vergütet.

### **6. Geschenke**

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von ausserordentlichen Geschenken (Austritt aus dem Vorstand, Sonderleistungen, Geschenke an Dritte aus befreundeten Organisationen etc.).

### **7. Weiterbildungsveranstaltungen / Tagungen**

Zu Lasten der SVTF-Kasse werden die Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen (inkl. Spesen gemäss Ziffer 5) nur für die organisierenden Mitglieder der entsprechenden Kommission übernommen.

Alle anderen Teilnehmer haben den vollen Kostenbeitrag zu leisten.

Allfällige Gäste, deren Kosten von der SVTF-Kasse übernommen werden, müssen dem Vorstand gemeldet werden.

Honorare, Geschenke sowie die Spesen für die Referenten werden von den ressortverantwortlichen Vorstandsmitgliedern bestimmt. Die Kosten müssen im entsprechenden Budget enthalten sein.

### **8. Budgets**

Alle Vorstandsmitglieder, die für ein Ressort verantwortlich sind, geben bis Ende November das Budget ihres Ressorts für das folgende Jahr an den Kassier ab.

Der Kassier erstellt jeweils bis zur ersten Vorstandssitzung jedes Jahres ein Gesamtbudget, über das der Vorstand zu bestimmen hat und das an der GV vorgelegt wird.

### **9. Rechnungen / Rechnungskontrolle**

Aus steuertechnischen und terminlichen Gründen sollten Rechnungen wenn immer möglich an die Adresse des Kassiers adressiert und vom Rechnungssteller direkt an diesen versandt werden.

Bei schriftlichen Aufträgen und Bestellungen sollte eine Auftrags- oder Bestellkopie an den Kassier gesandt werden, um die eingehenden Rechnungen prüfen zu können. Bei Unklarheiten wird der Kassier mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied Kontakt aufnehmen.

Der Kassier wird alle eingegangenen Rechnungen an der darauffolgenden Vorstandssitzung den entsprechenden Ressortverantwortlichen zum nachträglichen Visum vorlegen.

#### **10. Delegationen an befreundete Organisationen, Anlässe, Tagungen etc.**

Einladungen von befreundeten Organisationen für Anlässe, Tagungen etc. werden an den Präsidenten des SVTF gesandt. Die Delegationen werden vom Präsidenten bestimmt und die Kosten für Reise und Unterkunft werden vom SVTF übernommen.

#### **11. Delegationen von befreundeten Organisationen, Symposium, GV, etc.**

Der Vorstand entscheidet, welche Gäste zu einem Vereinsanlass eingeladen werden.

In der Regel übernimmt der SVTF die Verpflegungskosten. Über eine weitergehende Kostenübernahme entscheidet der Vorstand.

#### **12. Allgemeines**

Andere, nicht aufgeführte finanzielle Entscheidungen, können von den Ressortleitern selber entschieden werden, sofern diese das entsprechende Budget nicht überschreiten oder die Beträge nicht grösser als CHF. 1000.-- sind.

Bei nicht budgetierten Ausgaben, oder solchen, die CHF. 1000.--überschreiten, muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden, der darüber zu entscheiden hat.

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

#### **Anmerkung**

Alle personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl in der weiblichen wie in der männlichen Form. Der Einfachheit halber ist der Text in der männlichen Form abgefasst.

Zürich, 2. Mai 2019

Schweizer Verein Textilfachleute SVTF



Der Vizepräsident  
Marco Bruderer



Der Kassier  
Dr. Markus Müller